



Argumentarium

## NEIN zur Pauschalbesteuerungs-Initiative am 30.11.2014

I. Einleitung .....	1
II. Die Volksinitiative Abschaffung der Pauschalbesteuerung .....	2
III. Argumente gegen die Initiative .....	3
IV. Die Schweiz würde sich ins Abseits manövrieren .....	11
V. Der Fall Zürich als Warnschuss für die Schweiz .....	13
VI. Bereits beschlossene Verschärfung der Aufwandbesteuerung gilt ab 2016 .....	13
VII. Historischer Kontext .....	14

### I. Einleitung

#### Worum geht es?

Die Besteuerung nach dem Aufwand – im Volksmund Pauschalsteuer genannt – ist ein bewährtes und international anerkanntes Instrument zur Besteuerung von ausländischen Personen ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Aktuell werden rund 5'500 wohlhabende Personen pauschal besteuert. Sie bezahlen mit den direkten Steuern und deren Verschärfung ab 2016 sowie AHV-Beiträgen, Liegenschaftssteuern, Erbschaftssteuern und der Mehrwertsteuer Gesamtsteuern in der Höhe von rund 1 Milliarde Franken (siehe Auflistung Seite 4). Diese Personen sind aber auch äusserst wichtig für die Schweizer Volkswirtschaft. Sie erhalten mit ihren jährlichen Ausgaben von 3 Milliarden Franken rund 22'000 Arbeitsplätze und sie finanzieren zahlreiche gemeinnützige Projekte mit jährlich rund 470 Millionen Franken. Wird die Pauschalbesteuerung abgeschafft, setzen wir diese Vorzüge fahrlässig aufs Spiel. Pauschalbesteuerte sind sehr mobil. Die grosse Mehrheit hat einen Zweitwohnsitz im Ausland. Ziehen pauschalbesteuerte Personen weg, drohen Steuerausfälle von über einer Milliarde Franken. Diese müssen Mittelstand und KMU mit höheren Steuern auffangen. Es droht der Abbau tausender Arbeitsplätze. Und für zahlreiche gemeinnützige Projekte sowie Kultur- und Sportveranstaltungen würde die Abschaffung das finanzielle Ende bedeuten. Doch damit nicht genug. Die Initiative geht noch viel weiter und nimmt unter dem Schlagwort „Steuerprivilegien“ sämtliche Steuervergünstigungen und damit Steuerabzüge auch für natürliche Personen ins Visier.

**NEIN zur Pauschalbesteuerungs-Initiative**

c/o Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern

+41 (0)31 380 14 14, [info@hoehere-steuern-nein.ch](mailto:info@hoehere-steuern-nein.ch)

[www.hoehere-steuern-nein.ch](http://www.hoehere-steuern-nein.ch)

## Was ist die Pauschalbesteuerung

- Die Pauschalbesteuerung ist an klare Bedingungen geknüpft. Sie richtet sich einzig an wohlhabende Personen aus dem Ausland, die in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.
- Die Steuer wird anstatt auf dem Einkommen und Vermögen in den Kantonen aufgrund der Ausgaben besteuert. Es gelten dabei die gleichen Tarife wie für alle Steuerpflichtigen.
- Die Pauschalbesteuerung ist sowohl im Sinne der Schweiz als auch der Besteuereten. Die pauschal Besteuereten profitieren von Rechtssicherheit und von einer einfachen Abrechnung. Die Schweiz profitiert volkswirtschaftlich und steuerlich.
- Pauschalbesteuerte werden grösstenteils bereits im Ausland besteuert: Dies trifft vor allem für Steuern im Zusammenhang mit Grundbesitz sowie für Quellensteuern zu, welche die Einkünfte aus Wertpapieren und Bankguthaben, Lizenzgebühren oder Autorenrechten und gewissen Renten betreffen. Sind sie im Ausland tätig, wird ihr Einkommen im Land ihrer Aktivitäten besteuert und praktisch alle Länder erheben auf den Einkünften von Sportlern, Künstlern und Vortragsreisenden eine Quellensteuer.

*Sprachlicher Hinweis: Die Besteuerung nach dem Aufwand ist ein eingeschränktes System, das strenge Kriterien einhält. Deshalb ist die Bezeichnung Pauschalsteuer oder Pauschalbesteuerung eindeutig ein sprachlicher Missbrauch. Die korrekte Bezeichnung lautet „Besteuerung nach dem Aufwand“. Die lancierte Volksinitiative und der entsprechende Wortlaut in der Abstimmungsfrage lautet jedoch „Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)“.*

## II. Die Volksinitiative Abschaffung der Pauschalbesteuerung

Die Volksinitiative der Alternativen Linken (AL Schweiz) „Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)“ ist am 19. Oktober 2012 mit 103'012 Unterschriften zustande gekommen.

In seiner Botschaft vom 26. Juni 2013 lehnte der Bundesrat die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag ab. Am 5. Dezember 2013 hat der Ständerat die Volksinitiative mit 30 zu 9 Stimmen abgelehnt. Am 6. Mai 2014 folgte ihm der Nationalrat, der die Initiative mit 129 zu 59 ablehnte. Die Vorlage wird am 30. November 2014 zur Abstimmung kommen.

Der Inhalt der Initiative, die die Einführung der Art. 127 Abs. 2bis und 197 Ziff. 9 in die Bundesverfassung vorschlägt, kann in drei Punkten zusammengefasst werden:

- Die Initianten wünschen in erster Linie, dass die «Steuerprivilegien» für natürliche Personen unzulässig sein sollen (Art. 127 Abs. 2bis BV).
- Zweitens möchten sie, dass die Besteuerung nach dem Aufwand verboten wird (Art. 127 Abs. 2bis BV).
- Schliesslich sehen sie vor, dass die Eidgenossenschaft für den Fall der Annahme der Initiative innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Datum der Abstimmung ein Ausführungsgesetz erlassen soll. Wird innerhalb dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt, würden die beiden vorstehend genannten und in Art. 127 Abs. 2bis BV enthaltenen Vorschriften direkte Anwendung finden (Art. 197 Ziff. 9 BV).

## **Wortlaut**

I

Die Bundesverfassung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 127 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)

<sup>2bis</sup> Steuerprivilegien für natürliche Personen sind unzulässig. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist untersagt.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9<sup>2</sup> (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 127 Abs. 2<sup>bis</sup> (Grundsätze der Besteuerung)

<sup>1</sup> Der Bund erlässt innert drei Jahren nach Annahme von Artikel 127 Absatz 2<sup>bis</sup> die Ausführungsgesetzgebung.

<sup>2</sup> Falls innert dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, findet Artikel 127 Absatz 2<sup>bis</sup> direkt Anwendung.

## **Initiative trotz beschlossener Verschärfungen**

Die Initiative fordert die Abschaffung der Pauschalbesteuerung, obwohl dieses System erst gerade überarbeitet und verschärft wurde. Die Verschärfungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft und bringen gemäss ersten Annahmen zusätzlich 300 Millionen Steuereinnahmen. Dies nachdem der Bundesrat im Jahr 2010 einen Vorschlag zur Revision des Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vorgelegt hat. Die Verschärfungen wurden von der Bundesversammlung am 28. September 2012 verabschiedet.

## **III. Argumente gegen die Initiative Nein zu höheren Steuern für Mittelstand und KMU**

Die Initiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung betrifft jede und jeden von uns persönlich. Mit der Abschaffung der Pauschalbesteuerung verzichten wir freiwillig und ohne Not auf 1 Milliarde Steuereinnahmen, die wohlhabende Ausländer in der Schweiz bezahlen. Zur Kasse gebeten würden stattdessen die einfachen Schweizer Bürgerinnen und Bürger und die KMU, die das Milliardenloch stopfen müssten.

Gleichzeitig dürfte der einfache Steuerzahler seine heutigen Abzüge nicht mehr geltend machen. Der Initiativtext verlangt nämlich, dass sämtliche Steuerprivilegien für natürliche Personen unzulässig sind. Damit werden Abzüge für Beiträge in die Säule 3a, Abzüge für private Schuldzinsen oder Abzüge für Beiträge für Krankenversicherungen direkt in Frage gestellt.

### **Steuerausfälle von 1 Milliarde Franken jährlich**

Die Besteuerung nach Aufwand generiert bedeutende Steuereinnahmen: 2012 haben die 5'634 pauschal besteuerten Personen 695 Millionen direkte Steuern bezahlt, verteilt auf den Bund (192 Mio.), die Kantone (325 Mio.) und die Gemeinden (178 Mio.). Pro Kopf macht das 123'000 Franken aus. Ein Pauschalbesteuertes bezahlt somit im Durchschnitt rund 15 Mal mehr Steuern als ein gewöhnlicher Steuerzahler. Mit den neuen Mindestbemessungsgrundlagen ab 2016 ist gemäss ersten Berechnungen mit einer Milliarde Franken an direkten Steuern zu rechnen.

Zusätzlich zu diesen Steuern bezahlen Aufwandsbesteuerte Liegenschaftssteuern. Diese Beträge sind ansehnlich, da es sich häufig um höherwertige Immobilien handelt. Dazu kommen die Erbschaftssteuern, die für die einzelnen stark betroffenen Kantone oft erheblich sind. Der Kanton Genf erhält zum Beispiel im Durchschnitt pro Jahr 50 Millionen Franken Erbschaftssteuern. Im Kanton Waadt kommen so jedes Jahr durchschnittlich 25 Millionen Franken zusammen. Zu den Erbschaftssteuern hinzukommen die Steuern, die für alle noch zu Lebzeiten erfolgten Schenkungen bezahlt werden.

Nicht zu vernachlässigen ist weiter die Mehrwertsteuer mit über 200 Millionen Franken jährlich. Und schliesslich bezahlen diejenigen, die noch nicht das Ruhestandsalter erreicht haben, AHV-Beiträge, die für Nichterwerbstätige vorgesehen sind. In der Regel wird der Höchstbetrag von 24'000 Franken pro Jahr und pro Person fällig. Wenn man von der Hälfte der Pauschalbesteuerung in der Schweiz ausgeht, ergibt dies ca.60 Millionen Franken pro Jahr.

<b>Diese Ausfälle müssten Mittelstand und KMU jährlich auffangen!</b>	
Direkte Steuern	
• Bund	192 Millionen
• Kantone	325 Millionen
• Gemeinden	178 Millionen
Zusätz. Einnahmen Verschärfung ab 2016	300 Millionen
Liegenschaftsteuer / Erbschaftsteuer	Millionenbeträgen im zweistelligen Bereich je nach Kanton
Mehrwertsteuer	200 Millionen
AHV Beiträge	ca. 60 Millionen
	<b>1'250'000*</b>

\*ohne Ausfälle Liegenschafts- /Erbschaftsteuer

### **Sämtliche Steuerabzüge sind in Frage gestellt**

Der erste Satz von Art. 127 Abs. 2bis BV, den die Initianten in der Bundesverfassung festschreiben möchten, bestimmt Folgendes: «Steuerprivilegien für natürliche Personen sind unzulässig.» Die Initiative nimmt somit unter dem Schlagwort „Steuerprivilegien“ sämtliche Steuervergünstigungen und damit Steuerabzüge auch für natürliche Personen ins Visier.

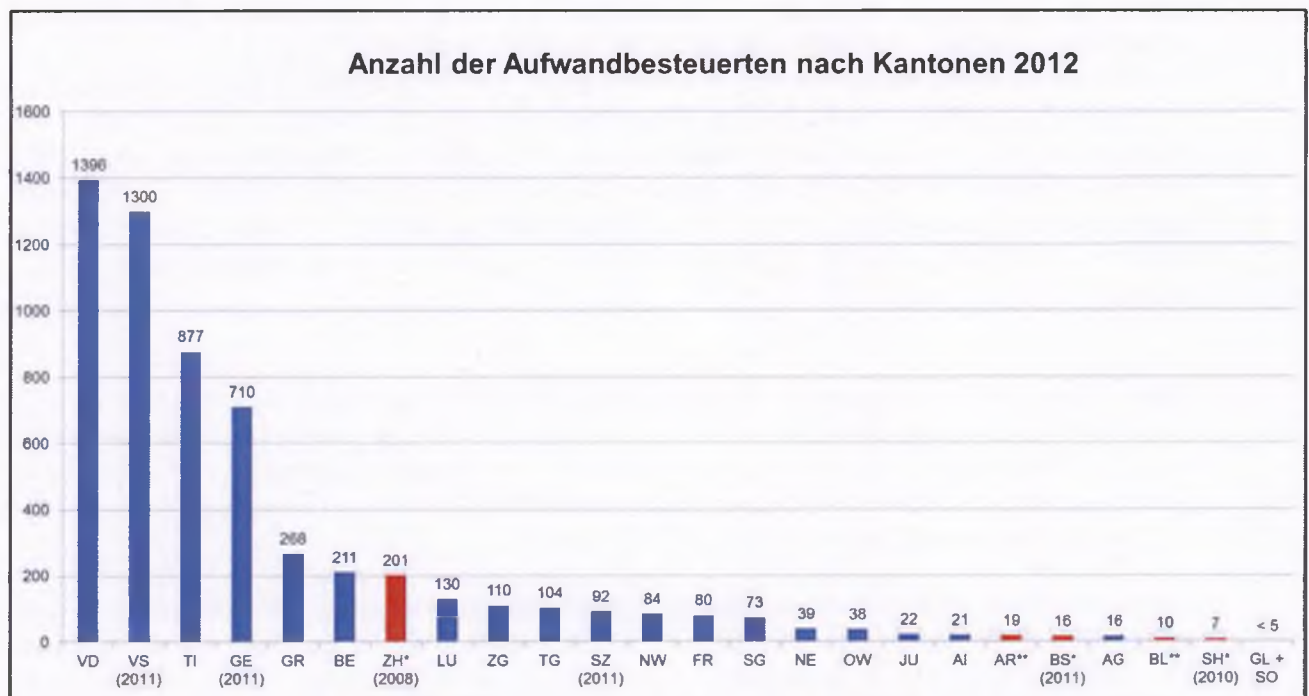
Der SP-Nationalrat Carlo Sommaruga offenbarte auf Nachhaken der Ratskollegen in der Debatte im Nationalrat die eigentliche Absicht der Initiative : Sämtliche Steuerabzüge für private Personen sollen in Frage gestellt werden: «Nach Annahme der Initiative durch das Volk wird es darum gehen, die gesamten Steuern natürlicher Personen zu «screenen», um festzustellen, wo die aktuelle politische Mehrheit Privilegien zu Ungunsten eines anderen Segments der Bevölkerung geschaffen hat.»

(Originalizität Französisch: « Après l'adoption de l'initiative par le peuple, il s'agira de passer au « screening » l'ensemble des impôts des personnes physiques pour examiner là où la majorité actuelle a créé des privilèges au détriment d'autres segments de la population. »)

Mit den sehr klaren Absichtserklärungen von Nationalrat Sommaruga wird klar, dass wenn die Initiative zur Pauschalbesteuerung angenommen wird, werden auch für den einfachen Steuerzahler und unsere KMU wichtige Abzüge in Frage gestellt und angegriffen – Säule 3a, Abzüge für private Schuldzinsen oder Abzüge für Beiträge für Krankenversicherungen. Diese Abzüge werden zusammen mit der Pauschalbesteuerung und 40 anderen Beispielen in einer umfassenden Studie der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV aus dem Jahr 2011 zuhanden der Finanzkommission des Nationalrats als Steuervergünstigungen aufgeführt. Mit auf dieser Liste der Steuervergünstigungen sind auch Abzüge für Fahrkosten und auswärtige Verpflegung, Kinderabzüge oder Abzüge für freiwillige Geldleistungen an gemeinnützige Institutionen.

### Kantonale Steuereinnahmen

Obwohl fast alle Kantone die Pauschalbesteuerung kennen, variiert die Anzahl der davon betroffenen Steuerpflichtigen stark von einem Kanton zum anderen. Wie die Zahlen zeigen, sind mehr als 75 % der Steuerpflichtigen (4'283 von 5'634 in 2012) in den vier Kantonen Waadt, Wallis, Tessin und Genf ansässig. Die Praxis der Besteuerung nach dem Aufwand ist deshalb stark auf die Genferseeregion und das Tessin oder allgemeiner auf die Westschweiz und die Bergkantone konzentriert.



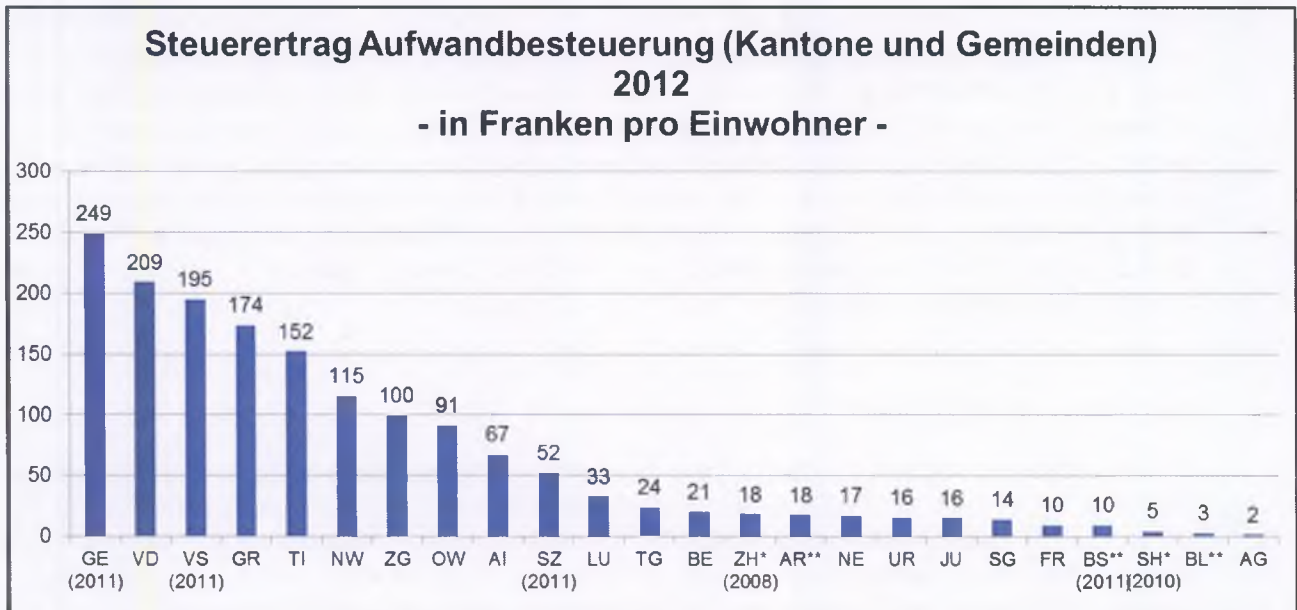
Die Kantone in rot haben beschlossen, die Aufwandbesteuerung abzuschaffen:

\* Die Kantone ZH und SH haben die Aufwandbesteuerung abgeschafft und folglich keine Daten für 2012. Hier sind die letzten verfügbaren Zahlen angegeben.

\*\* Die Kantone BL und AR haben die Aufwandbesteuerung auf die Steuerperiode 2013 und der Kanton BS auf die Steuerperiode 2014 abgeschafft.

Quelle: Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (2013): *Neue Daten zur Besteuerung nach dem Aufwand in den Kantonen*

**Hinweis:** Insbesondere Bergkantone und ländliche Gebiete sowie die Genferseeregion sind stark auf die Pauschalbesteuerung angewiesen.



\* Die Kantone ZH und SH haben die Pauschalbesteuerung abgeschafft und können daher für 2012 keine Zahlen vorlegen; angegeben sind die letzten verfügbaren Daten.

\*\* Kantone, welche die Abschaffung der Pauschalbesteuerung beschlossen haben Die Kantone BL und AR werden die Pauschalbesteuerung ab der Steuerperiode 2013 abschaffen, und im Kanton BS wird diese Art der Besteuerung ab der Steuerperiode 2014 abgeschafft. Die Kantone GL und SO sind nicht berücksichtigt, da 2012 in diesen Kantonen höchstens fünf Pauschalbesteuerte registriert waren. Quellen: Bundesamt für Statistik: Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Kantonen; Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (2013): Neue Zahlen zur Besteuerung nach dem Aufwand in den Kantonen.

**Hinweis:** Das Steueraufkommen von Pauschalbesteuerten ist in zahlreichen Kantonen von hoher Bedeutung. Obwohl pauschal besteuerte Personen nur wenig von öffentlichen Leistungen profitieren (keine Sozialleistungen; Nutzung von privaten Bildungs- und Gesundheitsangeboten), nehmen sie in sehr hohem Masse an deren Finanzierung teil. In zahlreichen Kantonen brechen bei einer Annahme der Pauschalbesteuerung erhebliche Steuereinnahmen weg:

**Kanton Genf minus 160 Millionen Franken pro Jahr:** Mit Steuerausfällen von 160 Millionen Franken pro Jahr ist der Kanton Genf sehr stark von der Abschaffung der Pauschalbesteuerung betroffen. Dieser Betrag entspricht dem kantonalen Budget, das der von Wohnungsknappheit geplagte Kanton, für die Subventionen von Alters- und Pflegeheimen während 16 Monaten ausgibt. Wie in anderen Kantonen gibt es auch in Genf zwei Möglichkeiten, wenn die Initiative angenommen wird: empfindliche Budgetposten werden vorgenommen oder Mittelstand und KMU werden mit Steuererhöhungen für die Ausfälle zur Kasse gebeten.

**Kanton Waadt minus 154 Millionen Franken pro Jahr:** Massive Budgetausfälle drohen auch im Kanton Waadt, wo die wegfallenden Steuereinnahmen bis zu 154 Millionen Franken jährlich ausmachen. Das entspricht dem Budget des Kantons für den gesamten öffentlichen Verkehr im Kanton (Betriebsabteilungen des Kantons).

**Kanton Wallis minus 62 Millionen Franken pro Jahr:** Der Kanton Wallis gibt jährlich 62 Millionen Franken für den Personalaufwand der Kantonspolizei aus. Genau so hoch sind die Ausfälle an Steuereinnahmen, die auf den Kanton zukommen, wenn die Initiative angenommen wird.

**Kanton Bern minus 25 Millionen Franken pro Jahr:** Der Kanton Bern muss sparen. Seit Jahren wird heftig über Massnahmen- und Aufgabenfelder gestritten, bei denen Budgetkürzungen zu verkraften sind (Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014). So muss der Kanton bei der Spitalversorgung jährlich rund 25 Millionen einsparen. Rund 14 Millionen müssen über Leistungsabbau bei der Suchthilfe und bei der Spitex gekürzt werden. Auch die Volksschule musste mit Kürzungen oder Streichung von Fächern (Instrumentalunterricht, Fremdsprachen) und umstrittenen Reorganisationen (Zusammenlegung von Gymnasien in Biel und Thun) Federn lassen.

Diese Budgetposten entsprechen in etwa dem, was der Kanton Bern jährlich von pauschalbesteuerten Personen einnimmt. Mit der Abschaffung der Pauschalbesteuerung würden diese Einnahmen entfallen und das Budget des Kantons weiter unter Druck kommen. Sparmassnahmen, die bisher noch verhindert werden konnten, müssten umgesetzt werden.

**Kanton Graubünden, minus 35 Millionen Franken pro Jahr:** Massiv betroffen von einer Abschaffung der Pauschalbesteuerung wäre auch der Kanton Graubünden. Die Ausfälle an Steuereinnahmen belaufen sich dort beim Kanton und den Gemeinden auf rund 35 Millionen Franken jährlich. Der Kanton müsste die Steuern um 3 % Prozent erhöhen, um den Ausfall wettzumachen. Noch viel gravierender sind die Auswirkungen aber für die betroffenen Gemeinden, die zum Teil noch stärkere Steuererhöhungen vornehmen müssten, wenn nicht zentrale Budgetposten empfindlich geschwächt werden sollen. Die Steuererhöhungen von Kanton und Gemeinden werden der Mittelstand und die KMU's zu finanzieren haben.

Zahlreiche Gemeinden der Berg- und Landregionen erwirtschaften einen im Verhältnis sehr hohen Anteil ihrer Steuereinnahmen von Aufwandbesteuerten. Die Abschaffung der Pauschalbesteuerung hätte für diese Gemeinde verheerende Konsequenzen. Und wir sprechen hier nur von den direkten Steuereinnahmen. Da diese Steuerpflichtigen auch Konsumenten sind, die über eine hohe Kaufkraft verfügen, verstärken sich die Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft und die Arbeitsplätze, vor allem in den Sektoren Detailhandel, Gastronomie, Tourismus und Bauwirtschaft.

## Nein zur Gefährdung von KMU und zur Vernichtung von 22'000 Arbeitsplätzen

Die Pauschalbesteuerten tragen zum Funktionieren der Wirtschaft, insbesondere der KMU-Wirtschaft, bei: Zahlreiche Arbeitsplätze hängen von der Anwesenheit Pauschalsteuerter ab. Denn diese tätigen hohe Investitionen in Liegenschaften, kurbeln den Konsum an und sind Arbeitgeber. Damit spielen diese Personen eine wichtige Rolle für den Wirtschaftsstandort. Neben der Baubranche investieren und konsumieren die nach dem Aufwand besteuerten Personen in so unterschiedlichen Bereichen wie der Freizeitbranche, dem Handel oder Dienstleistungssektor.

Wenn ein Pauschalsteuerter beschliesst, sich in der Schweiz niederzulassen und hier ein Haus zu bauen, profitieren zig KMU davon. Ganz allgemein ziehen zahlreiche Unternehmen – z.B. aus den Sektoren Bau, Restauration, Freizeit und Luxus – einen Gewinn aus der Anwesenheit begüterter Ausländer.

Die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat dazu eine Studie verfasst (Mario Morger, Die Besteuerung nach dem Aufwand aus ökonomischer Sicht, 25.01.2010<sup>1</sup>). Unter Berücksichtigung der Anwesenheit von bereits in der Schweiz niedergelassenen Aufwandbesteuerten und der Annahme, dass jährlich 400 neue Steuerpflichtige in die Schweiz ziehen, schätzt sie, dass 22'497 Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) mit der Aufwandbesteuerung in Verbindung stehen.

Tabelle 7: Obergrenze Beschäftigungswirkung Aufwandbesteuerung in Vollzeitäquivalenten

Baubranche	3'006
Immobilienbranche	287
Indirekte Beschäftigungseffekte	2'174
Effekte Konsum	11'030
Effekte Dienstpersonal	6'000
	<b>22'474</b>

Quelle: Mario Morger, Die Besteuerung nach dem Aufwand aus ökonomischer Sicht, 25.01.2010

Bei jährlich 400 Neuansiedlungen betragen alleine die Immobilieninvestitionen 933 Millionen Franken (280 Millionen für Grundstücke und 653 Millionen für Gebäude). Solche Investitionen entsprechen laut ESTV 5'400 Arbeitsplätzen (Vollzeitäquivalente).

Für die übrigen Wirtschaftsbereiche schätzt die eidgenössische Steuerverwaltung die Konsumausgaben der aufwandbesteuerten Haushalte auf durchschnittlich 346'000 Franken. Damit sind laut der Studie 11'030 Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) betroffen. Bei über 5'600 anwesenden Aufwandbesteuerten (Jahr 2012) ergibt dies Gesamtkonsumausgaben von 1,9 Milliarden Franken.

Zu diesen Zahlen kommen noch die von den Steuerpflichtigen direkt geschaffenen Arbeitsplätze hinzu. Dazu gehören zum Beispiel Gärtner oder Hausangestellte. Rund 6'000 Arbeitsplätze werden so geschaffen.

<sup>1</sup> <http://www.estv.admin.ch/mwst/dokumentation/00294/00816/index.html?lang=de>



## **Volkswirtschaftlicher Nutzen der Pauschalbesteuerung in Zahlen**

- Erhalt von 22'000 Arbeitsplätzen
- 933 Millionen Franken jährliche Investitionen in Bau und Immobiliensektor
- 1,9 Milliarde Konsumausgaben jährlich
- Insgesamt geben Aufwandbesteuerte pro Jahr rund drei Milliarden Franken in der Schweiz aus.

## **Nein zu massiven Einschnitten bei sozialen Institutionen und Kulturveranstaltungen**

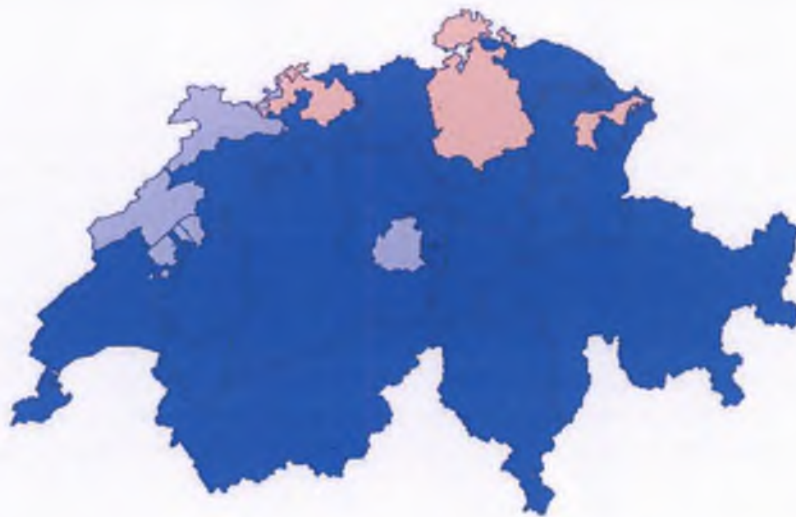
Behinderte Menschen, Kinder, ältere Personen oder Hilfsbedürftige sind die grossen Verlierer, wenn mit der Abschaffung der Pauschalbesteuerung wichtige Unterstützungsquellen versiegen. Auch verschiedenen Kultur- und Sportveranstaltungen droht das finanzielle Ende. Diesen wohltätigen Institutionen und den Menschen, für die sie sich einsetzen, wird mit der Abschaffung der Pauschalbesteuerung der Boden unter den Füßen weggezogen.

Eine Studie aus dem Jahr 2009 zeigt, dass die Aufwandbesteuerten jedes Jahr ungefähr 470 Millionen Franken in Form von freiwilligen Leistungen (Schenkungen, Projekte öffentlichen Nutzens, Sponsoring von Veranstaltungen oder Infrastrukturen, etc.) aufbringen. Dies entspricht einem freiwilligen Beitrag von fast 100'000 Franken pro Steuerzahler. Viele Stiftungen und Vereine sind völlig von diesen finanziellen Unterstützungen abhängig. Die öffentliche Hand wiederum kann diese Ausgaben einsparen.

## Nein zu Zwängerei und zur Entmündigung der Kantone

Die Stimmberechtigten in den Kantonen Glarus, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Luzern, Nidwalden und Bern haben per Volksentscheid entschieden, dass sie die Pauschalbesteuerung beibehalten wollen. In weiteren Kantonen wie Graubünden, Tessin oder Uri wurden entsprechende Anliegen im Kantonsparlament abgelehnt. In Zürich, Basel-Stadt, Basel-Land Schaffhausen und Appenzell Ausserrhoden wurde das Instrument abgeschafft.

Diese Entscheide und der Volkswille werden von der nationalen Initiative ignoriert. Anstatt diese zu respektieren, wird der Föderalismus mit Füßen getreten. Das ist falsch. Jeder Kanton soll selber entscheiden, ob er die Pauschalbesteuerung anwenden will oder nicht. Es wäre unsolidarisch und kurz-sichtig mit der verordneten Abschaffung einzelnen Kantonen ihre Entwicklungschancen zu verbauen.



### Legende:

18 Kantone haben demokratisch bei sich in den Kantonen entschieden, das System der Pauschalbesteuerung beizubehalten. Weitere 3 wenden die Pauschalbesteuerung an. Nur 5 schafften sie ab.

**Kantonal- und regionalpolitische Bedeutung:** Die Steuerpolitik ist eine der wichtigsten Kompetenzen der Kantone und Basis der föderalen Ordnung der Schweiz. Die Wirtschaftsstruktur und die Entwicklungschancen der Kantone sind ganz unterschiedlich. Deshalb macht es auch Sinn, dass die Steuersysteme auf die jeweiligen kantonalen Bedürfnisse abgestimmt werden. So ist das System der Besteuerung nach dem Aufwand zwar in der ganzen Schweiz bekannt, je nach Kanton nimmt es aber einen ganz unterschiedlichen Stellenwert ein.

Zurzeit kennen alle Schweizer Kantone das System der Besteuerung nach dem Aufwand, mit Ausnahme von zwei Kantonen und drei Halbkantonen. Zürich, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Baselstadt und Baselland haben zwischen 2009 und 2013 beschlossen, dieses System abzuschaffen.

## Schlussfolgerung

Die Besteuerung nach dem Aufwand **ist**:

- ein legales und klar definiertes System
- eine Besteuerungsform, nach der die besondere Situation von in der Schweiz lebenden ausländischen Staatsbürgern, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erfasst wird
- ein einfaches Besteuerungssystem
- ein System, wonach Steuerpflichtige im Land aufgenommen werden können, die für die öffentlichen Finanzen von Vorteil sind

Die Besteuerung nach dem Aufwand **ist nicht**:

- - eine Absprache zwischen der Steuerverwaltung und dem Steuerpflichtigen
- - eine neue Erfindung, die zur Steuerkonkurrenz zwischen den Kantonen anregt
- - eine schweizerische Besonderheit

## IV. Die Schweiz würde sich ins Abseits manövrieren

Die Pauschalbesteuerung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich eine relativ strenge Art der Besteuerung. Zahlreiche Länder kennen vergleichbare – oft grosszügigere – Steuersysteme und erlauben teilweise sogar eine Arbeitstätigkeit vor Ort. Die umliegenden europäischen Länder würden die bisher in der Schweiz pauschal besteuerten Personen mit Handkuss aufnehmen. Denn das System der Pauschalbesteuerung ist international breit anerkannt und in keiner Weise in Frage gestellt. Ohne Druck und völlig freiwillig würde die Schweiz mit der Abschaffung der Pauschalbesteuerung auf Steuereinnahmen von 1 Milliarde Franken jährlich verzichten, die im krisengeschüttelten Europa noch so gerne einkassiert werden. Denn die Tendenz im Ausland und insbesondere in der Europäischen Union geht genau in die entgegengesetzte Richtung. Statt die Pauschalbesteuerung abzuschaffen, werden dort für die entsprechende Gruppe neue Steuerarten eingeführt.

Dass die betroffenen Personen nach der Abschaffung der Pauschalbesteuerung ihre Steuern nicht mehr in der Schweiz zahlen würden, ist sehr wahrscheinlich. Denn die grosse Mehrheit hat einen Zweitwohnsitz im Ausland. Sie sind sehr mobil und können entsprechend schnell und mit minimalem Aufwand wegziehen.

**Europa wartet nur darauf, die Milliarde Steuereinnahmen anstelle der Schweiz einzukassieren:**

- **Portugal** kennt seit September 2009 eine Besteuerungsform für natürliche Personen, die in den letzten fünf Jahren nicht in Portugal ansässig waren. Mit einer Steuerbefreiung über 10 Jahre für das gesamte Einkommen im Ausland und einem Steuersatz von nur 20 % für alle Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit, geht dieses Steuersystem viel weiter. Portugal ist im Übrigen weit davon entfernt, diese Besteuerungsform in Frage zu stellen; es fördert diese aktiv und betrachtet sie als wichtiges Instrument der Wirtschaftsentwicklung.
- **Das Vereinigte Königreich** kennt den Status eines „Ansässigen ohne Wohnsitz“ (non-domiciled UK resident) für Steuerpflichtige, die sich längere Zeit auf britischem Boden aufhalten. Unter diesem Status wird der Steuerpflichtige nur für seine Einkünfte in Grossbritannien und seine Einkünfte im Ausland veranlagt, die nach Grossbritannien zurückgeführt werden.

- **Österreich** kennt die sogenannte „Zuzugsbegünstigung“. Zuzüger zahlen dabei sicher nicht mehr als vorher im Herkunftsland. Die Besteuerungsgrundlage und die darauf entfallenden Steuern werden pauschal festgelegt. Dieses Instrument wird bewusst dazu eingesetzt, Ausländer anzuziehen, die bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst oder im Sport von öffentlichem Interesse sind. Bisher in der Schweiz pauschal besteuerte Personen hätten mit diesem System die Möglichkeit, ohne steuerliche Mehrbelastungen nach Österreich zu ziehen.
- **Frankreich** bietet sehr attraktive steuerliche Regelungen für vermögende Steuerzahler. Diese können von zahlreichen Steuererleichterungen profitieren, um ihre Steuerrechnung zu reduzieren. Unter gewissen Voraussetzungen gehen diese Steuererleichterungen bis zur vollständigen Befreiung von der Einkommens- und Vermögenssteuer. Dies gilt auch für die Erbschaftssteuer. Steuerpflichtige, die in Frankreich Wohnsitz nehmen, können während fünf Jahren von der Vermögenssteuer auf Vermögenswerten befreit werden, die sich ausserhalb von Frankreich befinden. Diese Regelung eignet sich hervorragend, um reiche Steuerzahler aus dem Ausland anzuziehen.
- **Irland, Malta und Singapur** kennen Steuersysteme, die dem von Grossbritannien ähnlich sind (territoriale Besteuerung, im Gegensatz zur Universalbesteuerung), wo nur lokale Einkünfte steuerpflichtig sind.

Man muss aber die Aufwandbesteuerung nicht unbedingt mit anderen Sonderregelungen vergleichen, um Beispiele für eine attraktive Steuerpraxis zu finden. Zahlreiche Länder kennen ordentliche Besteuerungssysteme, die für den nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen bereits sehr attraktiv sind. Hier ein paar Beispiele:

- **Italien:** Das Land kennt keine Vermögensteuer. Es versteuert zudem die Einkünfte aus dem Vermögen und die Kapitalgewinne zu einem reduzierten Satz (20 %). Der Satz für Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt 4 % mit einem Freibetrag von 1 Million Euro.
- **Belgien:** Belgien kennt keine Vermögensteuer, keine Besteuerung von Kapitalgewinnen und keine Schenkungssteuer. Die Besteuerung von Dividenden und Zinsen ist dort attraktiv. Erbschaftsteuern können stark reduziert werden.
- **Niederlande:** Die gesamte Vermögensbesteuerung beruht auf einem fiktiven Vermögensertrag, der auf 4 % festgesetzt ist und auf den ein günstiger Steuersatz angewandt wird.

## **V. Der Fall Zürich als Warnschuss für die Schweiz**

Der Kanton Zürich hat die Pauschalbesteuerung 2009 per 1. Januar 2010 abgeschafft. Von den 201 pauschal besteuerten Personen haben danach 97 oder fast 50% den Kanton innerhalb von zwei Jahren verlassen.

Die Entwicklung im Kanton Zürich zeigt, dass sich die Schweizer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit der Abschaffung der Pauschalbesteuerung ein fatales Eigengol schiessen würden. Unmittelbar nach der Abstimmung stiegen die Steuereinnahmen aus der betreffenden Personengruppe im Kanton Zürich minim an. Danach ging es in den Keller. Heute nimmt der Kanton Zürich von den ehemaligen 101 pauschal besteuerten Personen (47 von ihnen kommen sogar günstiger weg!) weniger ein als vorher mit der Pauschalbesteuerung. Nachdem wichtige vorher pauschal besteuerte Personen den Kanton verlassen haben, müssen die Zürcherinnen und Zürcher für die Einnahmen selber aufkommen, die vorher pauschal besteuerte Personen bezahlt haben. In Zukunft wird sich diese Bilanz weiter verschlechtern, weil keine neuen Pauschalbesteuerten mehr in den Kanton kommen.

Während die Wirtschaftsmetropole Zürich Abgänge von wichtigen Steuerzahlern einigermaßen verkraften kann, wäre eine Abschaffung der Pauschalbesteuerung insbesondere in ländlichen Gegenden oder Berggebieten existenzbedrohend.

## **VI. Bereits beschlossene Verschärfung der Aufwandbesteuerung gilt ab 2016**

Bei der Pauschalbesteuerung werden die Beiträge nach einem klaren und transparenten System erhoben. Dieses ist darauf ausgerichtet, einfach und effizient Steuern von wohlhabenden ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zu erheben. Hierfür werden die jährlichen Ausgaben (Wohnungsmiete, Schulgeld(er), Reisen, Gehälter der Hausangestellten, etc.) als Basis zur Berechnung des steuerbaren Einkommens genommen. In der Praxis muss der Steuerpflichtige eine Erklärung ausfüllen. Diese ermöglicht der Verwaltung, die Anspruchsbedingungen auf diese Besteuerungsform und den globalen jährlichen Aufwand, der dieser zugrunde gelegt wird, zu definieren. Konkret schliesst die Steuer mindestens alle Einkünfte aus beweglichen und unbeweglichen Vermögen in der Schweiz, Ruhegelder aus schweizerischen Quellen und in der Schweiz verwertete Urheberrechte ein. Wird beantragt, von einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu profitieren, werden die Einkünfte, für welche die Anwendung des Abkommens vom Steuerpflichtigen beantragt wird, zu den steuerbaren Erträgen hinzugezählt.

Der Bundesrat hat im Jahr 2010 einen Vorschlag zur Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vorgelegt. Das Gesetz wurde von der Bundesversammlung am 28. September 2012 verabschiedet und wird am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Folgende Änderungen wurden beschlossen, die einer Verschärfung der Anwendungsbedingungen gleichkommen:

- Einführung einer Mindestbemessungsgrundlage von 400'000 Franken bei der direkten Bundessteuer, die zur Berechnung der Steuer berücksichtigt wird (Verpflichtung der Kantone zur Festsetzung einer Untergrenze der Bemessungsgrundlage).
- Die Untergrenze des weltweiten Aufwands wurde bei Bund und Kantonen auf das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts (vormals das Fünffache) festgesetzt. Diese Änderung entspricht einer Erhöhung von 40 % der Untergrenze für einen Steuerpflichtigen, dessen Situation sich nicht geändert hat.

- Verpflichtung für die Kantone zur Berücksichtigung der Vermögenssteuer, was zahlreiche Kantone bisher noch nicht umgesetzt hatten und was die Erträge der Besteuerung nach dem Aufwand ebenfalls erhöhen wird.

Alleine diese Massnahmen zur Verschärfung bringen gemäss Botschaft des Bundesrates jährlich ca. 300 Millionen Franken Steuereinnahmen. Das System der Pauschalbesteuerung wurde überarbeitet und verbessert. Bevor dieses überhaupt in Kraft tritt, würde die Initiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung Steuerausfälle von einer Milliarde pro Jahr verursachen und 22'000 Arbeitsplätze gefährden.

## VII. Historischer Kontext

Die Besteuerung nach dem Aufwand wurde 1862 in der Schweiz im Kanton Waadt eingeführt. Diese Besteuerungsform sollte nichterwerbstätige Ausländer steuerlich erfassen, die mehrere Monate im Jahr im Kanton, insbesondere an den Ufern des Genfersees, wohnten. Genf nahm das System 1928 in die Gesetzgebung auf und der Bund zog 1934 nach.

National wurde ein Rahmenabkommen verhandelt, mit dem Ziel, Sonderregelungen mit den Steuerpflichtigen abzuschaffen, die diese zu einer Niederlassung im Kanton überzeugen sollten. Das „Konkordat zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen“, das insbesondere die Modalitäten der Besteuerung nach dem Aufwand definiert, wurde 1948 unterzeichnet.

Die Formalisierung auf Bundesebene hatte also die historische Aufgabe, einen gemeinsamen Rahmen für die Kantone zu schaffen, um den Steuerbetrag für eine spezielle Kategorie von Steuerpflichtigen – ausländische Staatsangehörige ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz – festzusetzen. Das Konkordat verfolgte ausserdem das Ziel, durch die Einrichtung eines gemeinsamen Rahmens der anarchischen Steuerkonkurrenz zwischen den Kantonen ein Ende zu setzen.

Bis heute ist das System eine in zahlreichen Kantonen, insbesondere in Westschweizer Kantonen und Regionen im Berggebiet und ländlichen Raum, weitverbreitete Besteuerungsform. Es ist integraler Bestandteil der von den politischen Behörden und kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltungen gewählten Steuerpolitik.